

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 97 (1971)
Heft: 30

Rubrik: Ganze Schweiz veränderlich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

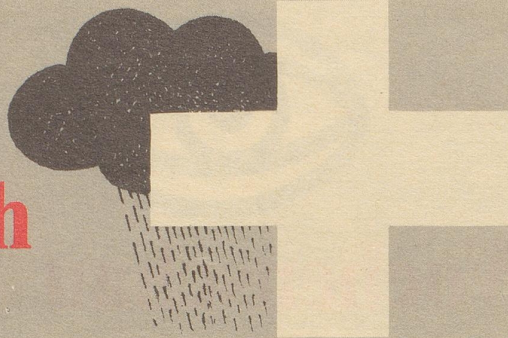
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganze Schweiz veränderlich



Notizen von Oskar Reck zum hiesigen Lauf der Welt

Kleine Staatsbürgerkunde II.

Was heißt Föderalismus?

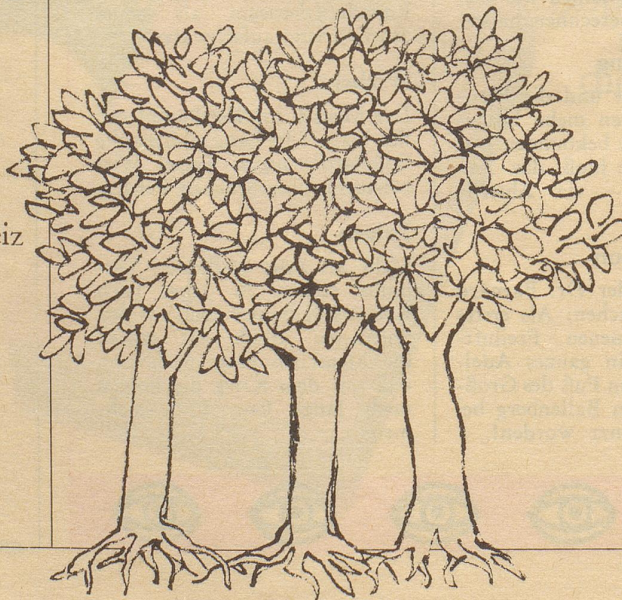
Wenn wir genötigt sind, die besonderen Merkmale unseres Staates aufzuzählen, kommen wir rasch zu seinem föderalistischen Aufbau. Föderalistisch ist die Schweiz, weil sie nicht aus zentral gelenkten Verwaltungsprovinzen, sondern aus selbständigen Gemeinden und Kantonen besteht. In einer langen, an Rückschlägen reichen Entwicklung ist die Eidgenossenschaft zu einem lockeren Staatenbund und schließlich, im Jahre 1848, zum Bundesstaat zusammengewachsen. Dabei blieb der Grundsatz bestehen, daß den Gemeinden in den Kantonen und den Kantonen im Bund ein Höchstmaß an Freiheit erhalten werde und gemeinschaftlich nur Aufgaben anzupacken seien, die die Möglichkeiten der Gemeinden im Kanton und der Kantone im Bund überschreiten. Kennzeichnend für diesen Aufbau von unten nach oben ist etwa, daß ein Ausländer nur Schweizerbürger werden kann, wenn er zuvor ein Gemeinde- und ein Kantonsbürgerrecht erworben hat.

Würde die Schweiz zu einem Einheitsstaat, etwa nach dem Muster Frankreichs, zusammengeschmolzen, so wäre ihre Lebenskraft sogleich dahin. Unser vier-sprachiges Land mit seiner – noch immer bestehenden – kulturellen Vielfalt ist nur auf der Grundlage selbständiger Kantone denkbar. Das Welschland, die Südschweiz und die romanischen Regionen warfen bisher, wenn wir von der heiklen Jurafrage absehen, keine verhängnisvollen Minderheitenprobleme auf, weil sie ihre besonderen Probleme nach eigenem Ermessen bewältigen konnten und die deutsche Schweiz zwar eine Mehrheit, aber nicht eine Uebermacht ist. Sie ist es schon deshalb nicht, weil sie keineswegs als Einheit in Erscheinung tritt und handelt, sondern in eine Reihe sehr verschiedenartiger Stände zerfällt.

Und die Gemeindeautonomie?

Zwischen dem Föderalismus, der das Verhältnis der Kantone zum Bund bezeichnet, und der Gemeindeautonomie, die die Stellung der Gemeinden in den Kantonen umschreibt, gibt es allerdings einen deutlichen Unterschied. Während die Kantone in der Kleinen Kammer der eidgenössischen Räte, dem Ständerat, gleichmäßig vertreten sind und keine Aenderung der Verfassung ohne ihre Mehrheit möglich ist, gibt es in den Kantonen kein Parlament der Gemeinden, es braucht auch keine Mehrheit der Gemeinden zu Aenderungen des kantonalen Grundgesetzes, und den Gemeinden fehlt überdies die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung. Beide aber, der Föderalismus im Bund und die Autonomie oder Selbständigkeit der Gemeinden in den Kantonen, haben für den Bürger die gleiche Wirkung: Sie ermöglichen ihm die direkte Beteiligung am politischen Leben.

Die Zusammenballung von Industrieregionen, die Gemeinde- und oft auch Kantons Grenzen überwuchern, stellt neuerdings den Föderalismus vor schwierige Probleme. Die Stände sind zu einer viel engeren Zusammenarbeit als bisher genötigt, wenn sie die gemeinschaftlichen Aufgaben bewältigen wollen. Der Föderalismus bedarf der ständigen Erneuerung; sonst wird er zum Hemmnis.



Die Chance der Freiheit

Die Geschichte der Schweiz ist eine Geschichte des Freiheitsstrebens. Schon der Bund der Waldstätte hat den Sinn, in gemeinschaftlicher Anstrengung das unter den damaligen Umständen höchste Maß an Selbstbestimmung zu erlangen. Alle wichtigen späteren Zusammenschlüsse dienen dem gleichen Zweck: die staatliche Freiheit auszudehnen und zu sichern.

Aber die Freiheit des Staates ist kein Selbstzweck. Sie steht im Dienst der persönlichen Freiheit. Und diese persönliche Freiheit wiederum ist kein selbstverständlicher Besitz, sondern eine Offerte an den Einzelnen, seine Gaben zum persönlichen und allgemeinen Wohl zu entfalten. Freiheit also wird dort vertan, wo einer nichts Sinnreiches mit ihr anzufangen weiß, und sie wird dort mißbraucht, wo sie zur Unfreiheit des andern wird.

Der Zusammenhang zwischen der Demokratie, die das Volk – nach idealer Vorstellung – zum Herrscher über sich selbst macht, dem Föderalismus, der die Entwicklung in der Vielfalt ermöglicht und der Freiheit, die die Mitwirkung und Mitverantwortung des Einzelnen beschert, ist augenfällig: keines ist ohne das andere möglich.

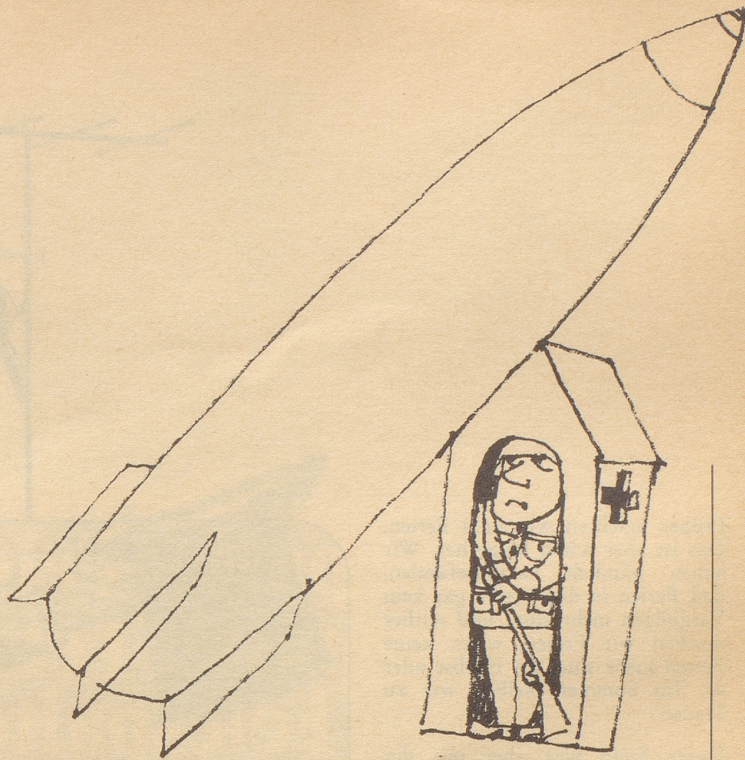
Weshalb neutral?

Ein Staat, der in solchem Umfang demokratisiert ist, und der durch den Aufbau von unten nach oben die Macht so vielfältig teilt, muß außenpolitisch so stabil wie nur möglich sein. Träte er einem Machtblock bei, so wäre er sofort mit allen Folgen in die Entscheidungen fremder Verfügungszentralen eingespannt. Und diese Folgen würden auch sein inneres Gefüge beeinflussen. Sie bestünden in einem entscheidenden Verlust an politischem Spielraum für das Volk.

Obschon die schweizerische Neutralität im zweiten Pariser Frieden von 1815 anerkannt und diese Anerkennung seither mehrfach bestätigt worden ist, bleibt sie nur glaubhaft und wirksam durch unseren Willen, sie auch aus eigener Kraft zu verteidigen. Wir reden deshalb noch immer von «wehrhafter Neutralität».

Hoffnungsloser Fall?

Der junge Schweizer wird sich allerdings fragen, ob im Zeitalter der Atomsprenköpfe und der Fernlenk Waffen ein Kleinstaat sein Gebiet überhaupt noch verteidigen könne. Weder gibt es eine wirksame Möglichkeit der Raketenabwehr, noch stünde es in unserer Macht, Abschußrampen in weiter Entfernung



zu zerstören. Daran, daß ein Angreifer weite Gebiete unseres Landes in Schutt und Asche zu legen vermöchte, ist nicht zu zweifeln. Aber das gilt auch für große und mächtige Staaten. Wenn wir abklären wollen, ob ein Kleinstaat wie der unsere sich noch wehren könne, dürfen wir nicht einfach bei der Ueberlegung stehen bleiben, daß ein Gegner uns ohne weiteres vernichten könnte, sondern müssen uns fragen: was will ein solcher Angreifer? Er will unser Land für seine Zwecke benutzen, will über es verfügen, will es ausbeuten. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht er eine möglichst unzerstörte und zugleich eine möglichst willfährige Schweiz. Und genau von dieser Zielsetzung aus gibt es eine wirkliche Abwehrchance. Wir würden umso eher in den Strudel kriegerischer Ereignisse gezerzt, je leichter die Besetzung und Benützung unseres Landes fiele, und wir bleiben umso eher abseits, je mehr der Gegner mit Zerstörungen und einer aufsässigen Bevölkerung rechnen müßte. Die Wehrhaftigkeit der Schweiz hat also nicht nur (und nicht einmal zuvor) ihre militärische, sondern auch ihre politische Seite. Die geographische Unübersichtlichkeit ist unser (eingeschrumpfter) militärischer Trumpf, die föderalistische Vielfaltigkeit unser politischer. Auch unter modernen Kampfbedingungen ist der Freiheitswille eine unschätzbare Kraft. Sie kann über eine militärische Niederlage hinaus in einem besetzten Land weiterwirken und schließlich zum politischen Erfolg führen.



Der dritte Teil unserer kleinen Nebi-Staatskunde befaßt sich – in der nächsten Ausgabe – mit dem Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Idealen und der staatlichen Wirklichkeit.